

**Benutzungsordnung
der Gemeinde Altkalen**
für die Nutzung der kommunalen Sporthalle

Die Gemeinde Altkalen ist Eigentümer der nachfolgend unter § 1, Absatz 1 aufgeführten kommunalen Sporthalle, für deren Benutzung folgende Benutzungsordnung erlassen wird:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die kommunale Sporthalle der Gemeinde Altkalen, Darguner Straße 19.
2. Die Sporthalle wird für folgende Nutzer vergeben:
 - Sportunterricht des Bewegungskindergartens „Mühlenblick“ sowie der Sportunterricht der Landschule Lüchow, die sich je in privater Trägerschaft befinden einschließlich Neigungsunterricht
 - eingetragene Sportvereine und Verbände sowie Jugendclub
 - sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist.
3. Alle Nutzergruppen, einschließlich des Erwachsenensportes und Wettkampfsportes der Vereine und Verbände, haben ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Gemeinde Altkalen zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

§ 2

Benutzungszeit

1. Die Sporthalle wird widerruflich von Montag bis Sonntag von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmefälle sind möglich.
2. Als Benutzungszeit für Training und Übung gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Nutzungsobjektes einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Auf- und Abbauen und Aufräumen.
3. Für sportliche Zwecke endet die Benutzungszeit um 22.00 Uhr.
4. Die Hallenordnung der Gemeinde Altkalen ist einzuhalten.

§ 3

Art der Nutzung

1. Der Antragsteller schließt eine Vereinbarung über die Nutzung der Sporthalle mit der Gemeinde Altkalen ab, die die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsentgelten regelt. Mit der Vereinbarung ist die Hausordnung zu übergeben, aktenkundige Belehrungen sind zu der o. g. Ordnung herbeizuführen.
2. Die zur Ausstattung der Sporthalle notwendigen Grundsportgeräte werden vom Betreiber der Sportstätte gestellt. Für die darüber hinaus zum Betreiben der Sportart notwendigen Geräte ist der Benutzer selbst verantwortlich.

3. Die Nutzung der kommunalen Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers bzw. des Vereinsübungsleiters erfolgen. Von den Vereinen und Verbänden sind diese schriftlich zu benennen.
4. Die Sportstätte ist nach der jeweiligen Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

1. Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten. Näheres regelt die erlassene Hallenordnung.
2. Feuer und offenes Licht sind generell untersagt. Das Rauchen ist in der Sporthalle nicht gestattet.

§ 5

Widerruf

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung haben die Antragsteller einen fristlosen Widerruf der Nutzungsvereinbarung zu erwarten.

§ 6

Pflege/ Schäden

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
2. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder die teilnehmenden Personen verursacht werden. Die Gemeinde Altkalen ist berechtigt, Schäden des Benutzers bzw. Veranstalters beseitigen zu lassen und sich die Kosten vom Verursacher erstatten zu lassen.

§ 7

Haftungsausschluss

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Altkalen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.06.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Altkalen, den 20.02.2009



Renate Awe
Bürgermeisterin